

Satzung des Vereins Zschopautaler e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Verein Zschopautaler*

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen eingetragen werden und führt so-
dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mittweida.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über sowie die Realisierung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen, insbesondere in der Region Frankenberg – Mittweida – Hainichen – Waldheim, die eine gewerbliche und kulturelle Vielfalt ermöglichen. Dazu gehört auch die Unterstützung geeigneter Forschungsvorhaben zu dieser Thematik.

Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch

- die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften
- die Erprobung demokratischer Innovationen
- die Weiterentwicklung und Anwendung von Komplementärwährungen
- Studien, Praktika und Vermittlung von Forschungsergebnissen
- die Förderung eines von kreativem Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Ökologie geprägten Denkens und Handelns durch Information und Bildung
- Vernetzung der regionalen Infrastruktur zur Schaffung und dauerhaften Erhaltung von regionalen Kreisläufen
- das Initiieren und Unterstützen von regionalen Projekten für nachhaltige Wirtschaftsformen zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verein lebt von und durch die Aktivitäten seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, zur Verwirklichung des Vereinszweckes Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik einzubringen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck durch ihr Engagement fördert. Die Mitgliedschaft kann als fördernde (nicht stimmberechtigte) oder ordentliche (stimmberechtigte) Mitgliedschaft begründet werden.

Förderndes Mitglied ist, wer Einrichtungen oder Projekte des Vereins nutzt. Das Fördermitglied ist zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Ordentliches Mitglied ist, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richtet, der vom Vorstand angenommen wird. Das ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in einer gesonderten Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt ist.

Die Mitgliedschaft endet

- bei ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals.
- bei Fördermitgliedern durch Erklärung ihres Austritts aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein ordentliches Mitglied bis zum 31. März den Mitgliedsbeitrag des zurückliegenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Personen oder Personengesellschaften.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung können ein Beirat, Arbeitskreise, Projekte oder andere zweckdienliche Einrichtungen gebildet werden. Die funktionalen Aufgaben der Organe dürfen an diese nicht übertragen werden.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, und zwar einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand entscheidet intern über die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden. Im Zweifel stimmt er darüber mehrheitlich ab. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre, jedoch mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

Bei den Aufgaben des Vorstandes handelt es sich um

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Anschluss und Streichung eines Mitgliedes
- Aufnahme neuer Mitglieder

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenenthaltung zählt als Nein - Stimme. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll abzufassen, das von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal im Quartal, durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Eine Einberufung hat weiter auf Antrag mindest zweier Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt per E-mail, wobei jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist, diese unverzüglich zu bestätigen.

Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Vorstandssitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder vergleichbarer Kommunikationsmittel stattfinden.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch eigene Erklärung als Vorstandsmitglied jederzeit ausscheiden.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Sprecher des Vereins berufen und mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen, wenn diese Vorstandsmitglieder zur Übernahme bereit sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt schriftlich an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt benannte Adresse. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Stimmrecht sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied oder einen Rechtsanwalt oder Notar übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Aufnahme von Anträgen von Mitgliedern in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- den Finanz- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bestellung des Vorstandes im Fall des Unterschreitens der Mindestanzahl
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- Verwendung des Vereinsvermögens
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- Fragen zur Beitragshöhe und -zahlung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder weitere Vorstandsmitglieder bestellen sowie Vorstandsmitglieder abbestellen, soweit dadurch nicht die Mindestzahl von drei unterschritten wird.

Stimmenenthaltungen gelten als Nein – Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedes.

Beschlüsse sind in einem vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins, die Tätigkeit des Vorstandes und die Gestaltung der Projekte des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).

§7 Ende des Vereins

Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Verbleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, ist dies an den gemeinnützigen Verein Müllerhof e.V., Auensteig 37, Mittweida, auszukehren.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.05.2007 erstellt und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Unterschriften:

Mittweida den 24.05.2007